

**Vierter Europäischer Hochschultag der  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
Montag, 15. Dezember 2008**

**(Bericht Vierter Europäischer Hochschultag... bei der HS Ludwigsburg)**

---

## **EU-relevante Trends bei kommunalen Beihilfen<sup>1</sup>**

*Hans-Jürgen Zahorka<sup>2</sup>*

Vielen Dank für die Einladung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg; ich stehe vor Ihnen als Mitglied von TEAM EUROPE, einem Expertennetzwerk für die Europäische Kommission, deren Berliner Vertretung für Deutschland mich hierher gebeten hat.

Ich gehe davon aus, dass Sie im Laufe des heutigen Tages alle wesentlichen Aspekte des EU-Wettbewerbsrechts und seine Auswirkungen auf Regionen und Kommunen diskutiert haben – bis auf einen. Sie haben heute diskutiert

- über die deutschen Sparkassen, ihre Gewährträgerhaftung und deren Verträglichkeit mit dem Wettbewerbsrecht gerade im Hinblick auf andere Banken,
- die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge im Binnenmarkt des – hoffentlich – zukünftigen Lissabonner Vertrags,
- EU-Wettbewerbsrecht und kommunale Selbstverwaltung,
- die konkrete Umsetzung des Monti-Paketes,
- sowie über Raumplanung und staatliche Beihilfen.

Der eine Aspekt, der mich noch der Vollständigkeit bleibt, sind kommunale Beihilfen (also nicht regionale Beihilfen). Diesen will ich mich nun widmen, wobei es sicherlich schwierig ist, die noch offenen „Löcher“ zu finden und zu stopfen.

**In diesem Zusammenhang sind die Zahlen<sup>3</sup> – zuletzt von 2007 – von Interesse: Wieviel hat die EU in staatliche Beihilfen investiert? Insgesamt 65 Mrd. EUR. Und welche Länder sind hier die Spitzenreiter? Deutschland mit 16,2 Mrd. EUR ist einsame Spitze, danach folgt Frankreich mit 9,6 Mrd. EUR und Grossbritannien mit 6,2 Mrd. EUR. Danach kommen**

---

<sup>1</sup> Redeauftrag wahrgenommen für TEAM EUROPE der Europäischen Kommission (Expertennetzwerk für die Vertretung in Deutschland)

<sup>2</sup> [www.libertas-institut.com](http://www.libertas-institut.com), [zahorka@libertas-institut.com](mailto:zahorka@libertas-institut.com)

<sup>3</sup> EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 35

**Spanien mit 5,4 Mrd. EUR und Italien mit 5,1 Mrd. EUR – also mit ca. 30% des deutschen Aufkommens.**

Diese Ausführungen sind natürlich auch vor dem aktuellen Hintergrund der bei uns vor sich hinköchelnden Wirtschaftskrise und z. B. dem drohenden Verlust von Arbeitsplätzen zu sehen, der manche Kommunen mit völlig neuen Herausforderungen überziehen dürfte<sup>4</sup>.

Lassen Sie mich bitte kurz wiederholen, warum die Europäische Kommission für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständig ist. Dies ist im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu sehen, wo auch kein Mensch etwas dagegen hat – ganz im Gegenteil – dass die Kommission bei grenzüberschreitenden Kartellen, Fusionen usw. nicht nur intervenieren kann, sondern sogar muss. Nachdem die 27 EU-Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Traditionen von Staatsbeihilfen, aber auch sehr unterschiedliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, ist im EU-Raum eigentlich nur die Kommission das unabhängige Gremium, das die Art der Verteilung von staatlichen Beihilfen kontrollieren kann, also die EU-Parallelbehörde zu nationalen oder wie in Deutschland regionalen Ministerien.

Von ehemaligen Landespolitikern kam immer wieder der Vorschlag, Europa doch „wie eine Käseglocke anzusehen“, unter deren Kuppel dann die Regionen oder Staaten selbst ihre Verhältnisse regeln sollten. Darüber ist es still geworden; dies würde zu inakzeptablen Handelsverzerrungen führen – eine Firma bekommt hier mehr als dort, kann ihre Preise entsprechend ausrichten, und schon hätten wir eine Distorsion im Binnenmarkt.<sup>5</sup> Insgesamt aber – wenn man manchmal von Bürokratieworwürfen absieht, die oftmals berechtigt sind – ist die EU-Wettbewerbspolitik und die der Bekämpfung staatlicher Beihilfen heute unbestritten, weil sehr sinnvoll und generell akzeptiert, und alle Überlegungen richten sich auf ihre ständige Verbesserung, nicht aber auf ihre Abschaffung.

## **Die Finanzkrise, die USA und staatliche Beihilfen**

Im Licht der gegenwärtigen Finanz- und von allen bekämpften Realwirtschaftskrise wird es vielleicht überraschen, dass die USA kein direktes Äquivalent zum Art. 87 des EG-Vertrags kennen<sup>6</sup>, der unser Staatliche-Beihilfen-Artikel ist. Zwar haben die USA eine lange Geschichte eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes, aber fast keine von staatlich unterstützten Unternehmen. Im Gegenteil sind jedoch staatliche Beihilfen in Form direkter Zuschüsse oder Steuergutschriften in den USA sehr häufig anzutreffen, wogegen sich kaum juristischer oder legislativer Widerstand regt. Wie auch im Fall der Beihilfen des Rastatter Daimler-Benz-

---

<sup>4</sup> Vgl. EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 63 ff. (Staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Finanzkrise)

<sup>5</sup> Vgl. State Aid Action Plan – frequently asked questions, Memo/05/195, Brussels, 7.6.2005

<sup>6</sup> Vgl. Deborah H.Schenk: The Cuno Case: a Comparison of U.S. Subsidies and European State Aid; in: European State Aid Law Quarterly I/2006, S. 3 ff. Dieser Fall betraf im übrigen die de-facto-Zuschüsse der City of Toledo/Ohio an DaimlerChrysler.

Werkes vor über 20 Jahren, über die man damals sagte, jetzt merkt man auch in Brüssel, „hoppla – in Deutschland gibt es unter der Bundesebene eine andere, die Länderebene, die wirtschaftlich was anrichten kann...“ und in den deutschen Bundesländern ebenso: „hoppla – oberhalb von uns gibt es nicht nur den Bund, der hier Interventionsbefugnisse hat...“, gibt es seit einigen Jahren eine intensive Debatte in den USA über die Praxis der subnationalen Regierungsebene bei Steuervergünstigungen usw., um Investment anzuziehen bzw. zu halten.

Im Gegensatz dazu waren weder die US-Bundesregierung noch die US-Bundesstaaten in der Regel bereit, insolvent gehenden Unternehmen mit einer Finanzspritze, einem *bail out*, zu helfen; diese Firmen sollten nach aller Regel sich unter dem Schutz des Chapter 11 des Bankruptcy Code reorganisieren – einer Norm, die im Gegensatz zur alten europäischen Bankrott-Ideologie nicht von der Vernichtung des insolventen Unternehmens ausgeht, sondern von seiner Restrukturierung und weiteren Marktteilnahme.

### **Frankreich als Zufluchtsort für insolvent werdende Unternehmen?**

Das wohl erste Land, das eine ähnliche Gesetzgebung hierzu angenommen hat, war Frankreich, und heute noch versuchen im übrigen oft gerade insolvent gehende deutsche Unternehmen sich nach Frankreich umzusiedeln, um dort ihre *faillite* vorzubereiten, z. B. aus Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz in den Elsass.

### **Entwicklung staatlicher Beihilfen in Verbindung mit der Finanzkrise**

Wie entwickeln sich nun angesichts der gegenwärtigen Finanz- und immanenten Wirtschaftskrise staatliche Beihilfen? Die EU hat hier schnell reagiert, wie sie auch z. B. Beihilfen für notleidende Banken schnell und unbürokratisch genehmigt<sup>7</sup>, manchmal innerhalb von 24 Stunden. Seit der Tagung des Europäischen Rates vom 16.10.2008 gilt, dass „angesichts der derzeitigen aussergewöhnlichen Umstände ... bei der Anwendung der europäischen Regeln weiterhin für rasches und flexibles Handeln zu sorgen“ ist. Danach sind Beihilfen mit den EU-Vorschriften vereinbar, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:<sup>8</sup>

- Die Beihilferegulierung muss frei von Diskriminierungen sein, z. B. hinsichtlich Staatsangehörigkeit, und die Funktionen des Binnenmarkts dürfen nicht gefährdet werden.
- Staatliche Beihilfen als Sonderzusage sind zeitlich befristet. Bei besseren Marktbedingungen entfallen sie dann.

---

<sup>7</sup> Z. B. Hypo Real Estate: Anmeldung 30.9.2008, Genehmigung 2.10.2008 (NN 44/2008)

<sup>8</sup> Vgl. EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 63 f. (Staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Finanzkrise)

- Der Umfang staatlicher Hilfe ist klar zu begrenzen, und Anteilseigner oder Kreditinstitute dürfen auf Kosten der Steuerzahler keine ungerechtfertigte Vorteile hieraus ziehen.
- Der Privatsektor übernimmt einen angemessenen Beitrag, „einen erheblichen Teil der mit der gewährten Unterstützung verbundenen Kosten“.<sup>9</sup>
- Es werden Verhaltensmassregeln für die begünstigten Finanzinstitute erlassen; so sind z. B. Expansion oder aggressive Marktstrategien durch die staatliche Unterstützung auszuschliessen (wohl auch, wie in den USA, Abfindungen für Bankmanager!).
- Nach den Unterstützungsmassnahmen ist eine Strukturanpassung vorzunehmen, d. h. auch einzelne Finanzinstitute sind umzustrukturieren.

Zwar gibt es dabei einige Arten von Beihilfen, die z. B. über die Zentralbanken laufen, die allgemeine Massnahmen für alle Banken einleiten, die meisten von den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen sind jedoch Gegenstand des Art. 87 EG-V. Die Zahl der Anmeldungen von Beihilfen in diesem Sektor ist dabei um ein Vielfaches<sup>10</sup> gestiegen.

### **„Cross-Border-Leasing“**

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang war das sog. *Cross-Border-Leasing*, z. B. von Zweckverbänden für Wasserversorgung<sup>11</sup>. Die Ergebnisse dieser neuesten Diskussion, nämlich ob um jeden Preis privatisiert werden soll oder nicht, sollte auch unter den Aspekten eines sehr weiten Beihilfenbegriffs geführt werden: Wenn eine Kommune oder eine Gruppe hiervon ihre Trinkwasserversorgung an einen US-Investor vermietet und dann wieder zurückmietet, und das über höchst komplizierte Verträge, die letztlich ihre Begründung im US-Steuerrecht finden, dann waren die finanziellen Entlastungen für die Kommunen oder Zweckverbände der Grund hierfür. Eine grosse deutsche Zeitung schrieb damals: „Man kann das auch Gier nennen, wenn Dorfbürgermeister sich für die Idee begeisterten, Steuerschlupflöcher anderer Staaten zu nutzen. Es mussten erst amerikanische Bankhäuser kollabieren, bis die deutschen Kommunalpolitiker sich einsichtig zeigten“.<sup>12</sup>

### **Public-Private Partnerships**

<sup>9</sup> Vgl. EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 64 (Staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Finanzkrise)

<sup>10</sup> Vgl. EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 65 (Staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Finanzkrise)

<sup>11</sup> Vgl. – auch zugleich für viele andere aktuelle Beiträge - Rüdiger Soldt: Im Rückblick ein Abenteuer – Die Finanzmarktkrise rückt das „Cross-Border-Leasing“ in ein kritisches Licht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.11.2008, S. 8

<sup>12</sup> siehe Fn. 4

Das zeigt, dass Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, wenn sie in einem neuen *Public Private Partnership*-Verfahren durchgeführt werden, nicht in einem nur von wenigen durchdiskutierten Schnellverfahren angenommen werden können. Die Europäische Union hat zum Thema PPP einige Mitteilungen veröffentlicht<sup>13</sup>, in denen verschiedentlich darauf abgehoben wird, dass gerade die rechtlichen Regelungen bei PPP kompliziert sein können und dass es Risiken wie das sog. Umfeld-Recht gibt, also z. B. das Steuerrecht anderer Staaten. Ich habe selbst z. B. in Georgien oder Kosovo in 2004 und 2005 im Rahmen von Ministerialen-Trainings gerade hierauf aufmerksam gemacht. Nun kommt man zu einem vollkommen neuen Beihilfe-Begriff: die durch mögliche Schadenersatzforderungen von US-Investoren, die eventuell durch steigende Wasserpreise aufgefangen werden müssen. Eine der Hauptanforderungen an PPP ist, dass nicht die Risiken durch die öffentliche Hand aufgefangen und die Profite durch private Investoren gemacht werden dürfen. PPP müssen immer ein an möglichen Risiken orientierte Balancen zwischen diesen beiden Polen bilden.

### **Kandidatenländer wie Mazedonien**

Schon Anfang dieser Dekade haben übrigens im Umfeld der EU, also bei Drittländern, die vielfältige Wirtschaftskontakte mit der EU unterhalten, EU-Projekte stattgefunden, die staatliche Beihilfen zum Inhalt haben. So hat z. B. Mazedonien um die Jahreswende 2003/2004 ein ganzes Bündel recht einfacher, aber durchaus tragfähiger Gesetze und Massnahmen wie z. B. eine Checkliste für ein Inventorium für staatliche Beihilfen erlassen<sup>14</sup>.

### **GUS-Mitgliedstaaten: Russland vor dem WTO-Beitritt**

In Russland fand schon vorher ein Projekt zum Thema „*State Aid in Russia – Approximation to EU Legal Environment*“ statt<sup>15</sup>. Im Zusammenhang mit dem von Russland angestrebten WTO-Beitritt wurde dies dann fortgesetzt. Allerdings gibt es die Nonchalance bei deutschen Landespolitikern nicht mehr, die z. B. von einigen russischen Regionalpolitikern noch bis vor kurzem gezeigt wurde, wenn z. B. bei der Erörterung von Beihilfen durch die Regionen von Russland immer wieder gesagt wurde – wie ich selbst z. B. in Tyumen oder Chita/Sibiren hörte – dass Russland auch nach einem WTO-Beitritt nicht verhindern würde, dass die Autonomen Regionen oder Oblaste Geld oder Vergünstigungen in Zwecke pumpen, egal was man woanders darüber denke. Zwar gibt es etliche Gegenden, deren Kommunen auch für russische Begriffe sehr arm sind, aber man darf nicht vergessen, dass der ehemalige Staatspräsident Putin die Regionalisierung Russlands abrupt rückgängig gemacht hat.

---

<sup>13</sup> Eine der ältesten, die auch stark auf die Risiken bei PPP eingeht, ist z. B.: European Commission – DG Regional Policy, Guidelines for Successful Public-Private Partnerships, Brussels 2003

<sup>14</sup> State Aid Legislation (Zakonodavstvo za drzhavna pomož), hrsg. vom Ministerium für Wirtschaft der Republik Mazedonien, Skopje 2004 (in Mazedonisch und Englisch)

<sup>15</sup> State Aid in Russia – Approximation to EU Legal Environment (Gosudarstvennaya pomož v Rossii), Moskau 2003 (in Russisch und Englisch)

Dennoch gibt es nach allem jetzt auch in der GUS eine beginnende Kultur des Kampfes gegen Fässer ohne Boden, gegen staatliche Beihilfen, wenn auch in stark unterschiedlicher Ausprägung. Jedoch ist zu dem grossen Flächenstaat Russland zu sagen, dass dort in den ersten Büchern über staatliche Beihilfen der EU und wie das in Russland gemacht werden könnte, nichts zum Thema Kommunen steht.

## **Westbalkan**

Die nächsten Mitglieder der EU dürften aus dem westlichen Balkan stammen, zuerst Kroatien, dann alle anderen, vielleicht mit Verzögerungen einiger. Dort macht man seit geraumer Zeit auch seine Hausaufgaben, im Zuge der sich anbahnenden SAA-Abkommen<sup>16</sup> bzw. deren provisorischen Interim-Regelungen.

## **Island**

Der – für manche sicher eine Überraschung, für andere weniger – EWR-Mitgliedstaat<sup>17</sup> Island hat keinerlei Probleme mit der Beihilfenproblematik, weil er bereits seit 1994 voll den Regeln des Binnenmarktes folgt und dafür auch hierzu Zugang hat. So gesehen, dürfte ein möglicher isländischer EU-Beitritt, wenn Gespräche zur Fischerei schnell geführt werden, nur einige wenige Monate verhandelt werden. Im Jahr 2009 können wir einen Parlamentsbericht hierzu erwarten, der auch seine Folgen auf Norwegen haben wird.

## **Zur Rückforderung von Beihilfen**

Eine der Eigenheiten der EU, die freilich verständlich sind, ist ihre Tendenz, unrechtmäßig bezogene Beihilfen zurückzufordern. Dies sollte man wissen, z. B. als Bürgermeister, der die Risiken nicht ganz legaler Beihilfen kennen muss. Hier hat sich die Tendenz durch Urteile z. B. in Deutschland des BGH verfestigt<sup>18</sup>, wonach Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedstaat und Beihilfeempfänger, die eine nicht genehmigte Beihilfe durchführen, gem. § 134 BGB von Anfang an nichtig sind<sup>19</sup>. Das heisst, dass eine Rückabwicklung *ex tunc* durchgeführt werden muss, und nicht nur die EU kann zurückfordern, sondern z. B. wie in dem erwähnten Fall aus 2003 auch eine Bank, die einen Investitionszuschuss nach dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt hatte, den sie gem. § 812 BGB – der Vorschrift über die ungerechtfertigte Bereicherung – zurückforderte.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Stability and Association Agreements bzw. Stabilitäts- und Assoziationsabkommen

<sup>17</sup> EWR = Europäischer Wirtschaftsraum = die EU27 plus die drei EFTA-Länder, die seit 1.1.1994 im EWR sind: Norwegen, Island, Liechtenstein (nicht die Schweiz, die den Beitritt zum EWR abgelehnt hatte)

<sup>18</sup> BGH vom 20.1.2004 – XI ZR53/03 = EuZW 2004,252

<sup>19</sup> Markus Pütz: EG-Beihilfenrecht und § 134 BGB, in: NJW 31/2004, S. 2199 ff.

<sup>20</sup> s. Fn. 13, S. 2199 (dortige Fn. 2)

Damit ist die Verbotsvorschrift des Art. 88 III 3 EGV (wonach der Mitgliedstaat die beabsichtigte Massnahme nicht durchführen darf, bevor die Kommission eine abschliessende Entscheidung erlassen hat) nicht mehr so zu interpretieren, dass diese Bestimmung sich nur gegen den EU-Mitgliedstaat, nicht aber den Beihilfenempfänger richtet.

### **KMU und Beihilfen – der zentrale Punkt**

Zentraler Punkt für Kommunen sind jedoch die Klein- und Mittelunternehmen, die oftmals eine zu hohe Erwartungshaltung an Finanzhilfen haben, vor allem an jene der EU. KMU sind ebenso ein sog. horizontales Ziel für Beihilfen wie z. B. Umwelt, Energie, Innovationen, Forschung & Entwicklung, Regionalentwicklung, Ausbildungsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen usw., also alle Beihilfen, die nicht nur ad hoc einem Unternehmen oder einem abgegrenzten Sektor zufließen. In 22 EU-Mitgliedstaaten flossen über 75% aller Beihilfen in solche horizontalen Ziele von gemeinsamem Interesse<sup>21</sup>.

Und alle diese genannten Beihilfenziele, also auch KMU, profitieren erheblich von der neuen Gruppenfreistellungs-VO. Diese ermöglicht es, KMU in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung Unterstützung zukommen zu lassen, und dies in 26 Beihilfefeldern, von Beihilfen für neu von Unternehmerinnen errichtete KMU bis Beihilfen für Messeteilnahme, als Beispiele.

KMU selbst sind definiert wie folgt:

- **Mittelunternehmen** – unter 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz bis 50 Mill. EUR oder eine Bilanzsumme bis 43 Mill. EUR,
- **Kleinunternehmen** – unter 50 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz bis 10 Mill. EUR oder eine Bilanzsumme bis zum gleichen Betrag,
- **Kleinstunternehmen (*micro enterprises*)** – unter 10 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz bis 2 Mill. EUR oder eine Bilanzsumme bis zum gleichen Betrag.

Schliesslich gibt es noch die *de-minimis*-Regelung nach der Verordnung 1998/2006 – also einem EU-Gesetz, das unmittelbar wirkt und nicht mehr verändert werden kann noch umgesetzt werden muss in nationales Recht.<sup>22</sup>

Zukünftige und aktive Bürgermeister auch in kleinen Gemeinden sollten einmal in dieses Gesetz schauen, denn damit können sie effiziente Wirtschaftspolitik in ihrem Rahmen betreiben, z. B. wenn es um die Ansiedlung neuer Unternehmen geht oder um die Umwidmung eines früheren Bundeswehr-Standorts. Diese Regelung ist jedoch nicht gültig im

---

<sup>21</sup> EU-Kommission: Bericht der Kommission – Anzeiger für staatliche Beihilfen / Herbstausgabe 2008, Brüssel, 17.11.2008, KOM(2008) 751 endg; S. 38

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, EU-ABl L 379/5 vom 28.12.2006

Bereich Fischerei, Aquakultur, landwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung (letztere jedoch nur zum Teil), zur Exportförderung oder zum „Abblocken“ von Importprodukten, für den Erwerb von Fahrzeugen im gewerblichen Strassengütertransport oder für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Das de-minimis-Volumen beträgt 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren.<sup>23</sup> Dieser Betrag und der Zeitrahmen werden alle paar Jahre überdacht und ggfs. revidiert. Die EU betrachtet diese Beihilfen eigentlich nicht als Beihilfen, da sie nicht zu melden sind. Wenn man sie allerdings um einen Cent überschreitet, ist es eine Beihilfe und wird entsprechend überprüft – mit allen Rückforderungsmöglichkeiten. Diese de-minimis-Mittel können auch kumuliert werden. Sie sind auch unabhängig von der Frage der vorliegenden oder nicht vorliegenden Regionalförderung auszahlbar.

*Ich möchte einmal ein Modell erstellen: Eine kleine Kommune will ein neues Eldorado für Informatiker, Software und Computerperipheriegerätehandel werden. Hierfür steht ein grosses, verlassenes Gebäude einer ehemaligen Fabrik zur Verfügung. Inklusive Renovierungskosten bis zu Barzuschüssen fürs Eigenkapital bei Start-Ups können also 200.000 EUR in 3 Jahren den Unternehmen zugute kommen. Die Einkünfte in Gewerbesteuern können sich schon bald danach amortisierend auswirken.*

*Im übrigen können mit der de-minimis-Regelung auch größere Unternehmen und nicht nur KMU begünstigt werden; dies ist dann relevant, wenn z. B. eine Regionalfiliale in dem o.g. Computerzentrum errichtet werden soll.*

Es wundert mich, warum nur Landeseinrichtungen oder Banken – über deren Zugangsmöglichkeit in der näheren Zukunft heute nicht unbedingt etwas Positives gesagt werden kann – etwas über diese de-minimis-Regelung wissen. Aus mikroökonomischer Sicht können 200.000 EUR für ein Start-Up-Unternehmen eine Menge Geld sein. Ich gehe davon aus, dass hier an der Hochschule in Ludwigsburg dieses Thema im Rahmen von Wirtschaftsförderung behandelt wird – es ist dann aber auch Sache der Absolventen, wenn sie in entsprechende Positionen gelangen, auf die Anwendung zu achten.

<sup>23</sup> Auf dem EU-Gipfel am 12.12.2008 wurde angekündigt, dass für zwei Jahre über die bisherige de-minimis-Regelung hinaus ein Betrag von 500.000 EUR für zunächst zwei Jahre möglich sein soll. Dies kommt einer Erweiterung der de-minimis-Regelung für die nächsten zwei Jahre gleich. Ob dies dann so bleibt oder wieder eine Rückkehr zu den alten, bis jetzt gültigen Vorschriften stattfindet, muss sich dann noch zeigen. Vgl. auch Rat der Europäischen Union, Dok. 17271/08 vom 12.12.2008 (Tagung des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 in Brüssel – Schlussfolgerungen des Vorsitzes), S. 6. Auf der gleichen Sitzung wurde im übrigen beschlossen – mit Auswirkungen auf die Kommunen, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden, was durch den aussergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt sei. Dadurch soll eine Abkürzung der Dauer der Beschaffungsprozesse von 87 auf 30 Tage bei Grossprojekten der öffentlichen Hand bewirkt werden.

Wenn man am Schluss einer anstrengenden wie umfangreichen Tagesordnung referiert, muss man Mut zur Lücke haben, zur Setzung besonderer Akzente, insbesondere wenn nun die abschliessende Podiumsdiskussion folgt.

*Halten wir daher einige unzutreffende bzw. zutreffende Kernsätze fest, die mir hier an dieser Hochschule einfallen, nachdem ich gelesen habe, dass irgendwo in Grossbritannien keine lateinischen Worte oder Teilsätze von der Verwaltung gebraucht werden sollen, und das passt auch gut zu gewissen Grundsatzbeschlüssen einer grossen Regierungspartei kürzlich zur deutschen Sprache: Die de-minimis-Beihilfen sind nicht zur Auszahlung an Unternehmen in Schwierigkeiten gedacht. Das wusste schon Vergil<sup>24</sup> nicht, der sagte „Miseris succurrere disco“. Das hat nichts mit der Dorfdiskotheke zu tun, sondern heisst „Ich lerne es, Elenden zu Hilfe zu kommen“. Wie erwähnt, im Beihilferecht ist dies falsch, ebenso wie Ovid<sup>25</sup>, der sagte: „Regia, crede mihi, res est succurrere lapsis“ – „Etwas Königliches ist es, glaube mir, Gestrauchelten zu Hilfe zu kommen“. Dieser Satz ist zwar nicht unbedingt falsch, aber sehr problematisch, besonders zu Krisenzeiten.*

*Richtig ist dafür, wenn man Beihilfen versteht wie wiederum Ovid<sup>26</sup> es getan hat: „Saepe premente deo fert deus alter opem“ – „Wenn ein Gott Dich bedrängt, kommt Dir ein anderer oft zu Hilfe“ – oder zur Beihilfe.*

---

<sup>24</sup> Vergil Aeneis (70-19 vor Chr.) I 630

<sup>25</sup> Ovid, 43 vor Chr. – etwa 17 nach Chr. (epistulae ex Ponto) II 9, 11

<sup>26</sup> Ovid (Tristien) I 2, 4